

Josef Schüßlburner
Parteiverbotskritik
15. Teil: Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der
Bundesrepublik Deutschland

„... gemeinsam mit anderen Trauergästen das Lied mit folgendem Text zu singen
begannen´ ... Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt...` und
dadurch nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet (haben)“ (aus einer
Strafverfügung der Bundespolizeidirektion Wien)¹

Vor allem im Kontext der massiven Abhöraktionen des amerikanischen Geheimdienstes, die sich unbestreitbar vor allem gegen Deutsche unter Einschluß ihrer Regierung - „Handy“ der Kanzlerin - richten, wurde auch im deutschen sozialisierten Rundfunksystem die Frage der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland aufgeworfen. Die Vermutung eines Zusammenhangs der amerikanischen Geheimdienstaktionen mit einer mangelnden deutschen Souveränität drängt sich deshalb auf, weil die Maßnahmen des amerikanischen Geheimdienstes unter Einschluß des Drohneinsatzes in Afrika ohne entsprechende technische Einrichtungen der USA auf deutschem Boden nicht so effektiv möglich wären. Es geht dabei um Einrichtungen, die einen wohl doch noch ganz nicht beendeten besatzungspolitischen Kontext aufweisen dürften und diesen fortschreiben. Eindeutig verneint worden ist die deutsche Souveränität vom ehemaligen Verfassungsschutzminister und derzeitigen Bundesfinanzminister *Wolfgang Schäuble*² auf einer Veranstaltung des Europäischen Bankkongresses am 18.11.2011: Deutschland ist nach ihm „seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen“. In Europa sei die Souveränität ohnehin „längst ad absurdum“ geführt.

Demokratiewidriger Souveränitätsverlust

Übersetzt man diese Äußerungen des Ministers in die Sprache des Verfassungsrechts, wofür der derzeitige Bundesfinanzminister in seiner Zeit als Bundesinnenminister amtlich federführend zuständig war, dann hat damit Herr *Schäuble* behauptet, daß Deutschland keine Demokratie (gewesen) ist, da Demokratie als Volkssouveränität die Souveränität des Staates, in dem das Volk die Souveränität ausübt, zur Voraussetzung hat. Da Herr *Schäuble* den Mangel an Demokratie in Deutschland positiv findet - „Souveränität“ und damit automatisch „Volkssouveränität“ sei in Europa längst etwas *ad absurdum* Geführtes - muß er sich den Vorwurf gefallen lassen, daß bei ihm im Sinne der Formulierung des in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes „Anzeichen des Verdachts der Verfassungsfeindlichkeit“ festgestellt werden müssen. Dieser Verdacht wird durch jüngste Äußerungen des ehemaligen Verfassungsschutzministers zur neuen Oppositionspartei *Alternative für Deutschland (AfD)*³ bestätigt, die er tendenziell mit den „Republikanern“ gleichsetzt, was bedeutet, daß er diese neue Oppositionspartei eigentlich der „Beobachtung“ des Inlandsgeheimdienstes unterwerfen will. Damit macht er gleichzeitig deutlich, daß er vom Mehrparteiensystem unter Einschluß des Rechts auf Ausübung politischer Opposition nicht so viel hält, zumindest wenn sich dieses Recht außerhalb des von den von der Sowjetdemokratie und den USA den Deutschen einst lizenzierten

¹ Akt-Z: 244 I-Pst/19-StB/89; zitiert bei *Andreas Thierry* (Hg.) Politische Verfolgung in Österreich. Entstehung und Anwendung des sogenannten „NS-Verbotsgesetzes“, 2010, S. 142.

² Zitiert bei *Karl Albrecht Schachtschneider*, Die Souveränität Deutschlands. Souverän ist, wer frei ist, 2012, S. 11.

³ S. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/schaeuble-nennt-afd-fremdenfeindlich-ihre-euro-politik-eine-zumutung-a-994120.html>

Parteienspektrums, also jenseits von CDU bis SED (KPD / Linke) bewegt. Volkssouveränität setzt aber - insbesondere in einem sog. Parteienstaat - die rechtsstaatlich ungehinderte Parteienkonkurrenz voraus, weil nur dann das Volk die Möglichkeit hat, seinen freien Willen in einem freien Wahlakt kundzutun. Insbesondere Ausdrücke wie „Schande für Deutschland“ oder auch „deutsches Ansehen“, die in einem derartigen Zusammenhang fallen, spielen auf den außenpolitischen Kontext bundesdeutscher (Ersatz-)Verbotsvorschriften an; sie stellen in der Geheimdienstsprache „Codes“ dafür dar, daß man meint, innerstaatliche politische Diskriminierung liege im Interesse des Auslands oder der „internationalen Gemeinschaft“.

Bei der Kombination Auflösung der internationalen Souveränität einerseits und nationale Beschränkung des Parteienpluralismus andererseits, die sich am Beispiel der Stellungnahmen des ehemaligen Verfassungsschutzministers *Schäuble* auftut, läßt sich wohl schon propädeutisch der Unterschied zwischen einer auf Volkssouveränität beruhenden Demokratie und einer sich demokratischer Formen bedienenden internationalen Selbstverwaltungsorganisation darlegen. Während Volkssouveränität für Freiheit und damit für politische Alternativoptionen steht, ist die Freiheit der internationalen Selbstverwaltungseinheit unter den Vorbehalt der Billigung übergeordneter Mächte gestellt, die in ihrem Sinne „Irreversibilität“ und damit Alternativlosigkeit vorgeben, welche nicht durch zuviel gegen Alternativlosigkeit stehenden Parteienpluralismus in der gewissermaßen nachgeordneten Selbstverwaltungsorganisation gestört werden darf und deshalb letztlich verboten werden muß. Die zentrale Beschränkung der politischen Freiheit einer Demokratie besteht in der Abschaffung des Parteienpluralismus durch Parteiverbot, insbesondere wenn dieses in einer Weise angelegt ist, daß es den Charakter eines konkreten, gegen rechtswidrige Handlungen gerichteten Organisationsverbots verliert und als zivilreligiöses Ideologieverbot mit weitreichenden Rechtsfolgen auf einen Kollateralschaden am politischen Pluralismus ausgerichtet ist. Genau dies trifft für die bislang praktizierte bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption⁴ zu, die im Rahmen der „liberalen Demokratien des Westens“ im Sinne der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts als doch irgendwie extremistisch ausgemacht werden muß.

Darauf hat der ehemalige Verfassungsrichter *Böckenförde*⁵ im Vergleich mit den Sozialistengesetzen des „Obrigkeitsstaats“ hingewiesen:

„Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ...

Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“

⁴ S. zur zusammenfassenden Bewertung des 11. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=91>

⁵ S. E.-W. *Böckenförde* Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, FN 77

Der linke Politikwissenschaftlicher *Wolfgang Abendroth*⁶ hat in Übereinstimmung mit dieser Einschätzung im Zusammenhang mit dem KPD-Verbotsurteil zu Recht die Frage gestellt, ob der als Parteiverbotsvorschrift verstandene⁷ „Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen (wollte), der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat.“ Dabei müßte statt der Jahreszahl „1890“ (also Auslaufen des Sozialistengesetzes) die Jahreszahl „1867“ (Begründung des Deutschen Reiches als Norddeutscher Bund) genannt werden, zumindest soweit es um zentrale Aspekte des Parteiverbots wie zeitliche Befristung der Verbotswirkung und um die Wahrung der parlamentarischen Stellung von Parlamentsabgeordneten geht, die einer vom Verbot betroffenen Partei angehören. Auch die weitgehende Gewährleistung der Wahlfreiheit des Volkes trotz Parteiverbots im Kaiserreich und der Weimarer Republik im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland darf dabei nicht vergessen werden. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht⁸ selbst den extremistischen Charakter des bundesdeutschen Parteiverbotskonzepts bemerkt, indem es festgestellt hat, „es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 und den damaligen Länderverfassungen fremd war. Das System dieser Verfassungen... besteht darin, daß den Bürgern der freie Zusammenschluß zu politischen Parteien ohne Einschränkung freigestellt oder sogar - wie in der italienischen Verfassung von 1947 - ausdrücklich gewährleistet ist, und daß das Risiko einer selbst grundsätzlich gegnerischen Einstellung einer Partei zur geltenden Staatsordnung bewußt in Kauf genommen wird; für äußerste Fälle der Staatsgefährdung werden gegenüber den verantwortlichen Personen die Sanktionen des Strafrechts bereitgehalten.“

Diese westliche Freiheit ist demnach nach - der hoffentlich nur bisherigen - Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in der Bundesrepublik Deutschland, dem freiesten Staat auf deutschem Boden, für die Deutschen nicht zugelassen! Als Souveränitätsverlust der Bundesrepublik Deutschland als Staat kann dieses radikale Parteiverbotskonzept allerdings nur eingestuft werden, wenn diese Konzeption sich aus einer internationalen Interessenlage ableitet und auch völkerrechtlich verpflichtend ausgestaltet ist. Denn natürlich kann ein Staat, welcher Demokratie bei sich durch ein radikales Parteiverbotskonzept erheblich beschränkt oder - dies wäre die gedanklich nächste Stufe der Beschränkung oder Abschaffung des politischen Pluralismus - durch Errichtung einer sog. „Volksdemokratie“ mit Staatspartei (etwa die aus KPD und SPD hervorgegangene SED / Linke) und diese unterstützenden Blockparteien (etwa CDU und Liberale) abschafft, international souverän sein (was für die Linksdiktatur „DDR“ natürlich nicht zutreffend hat). Nur umgekehrt ist zu postulieren, daß ein Staat, der eine Demokratie sein will, souverän sein muß, weil es ohne staatliche Souveränität auf völkerrechtlicher Ebene keine Volkssouveränität im Innern geben kann. Wäre deshalb die im Vergleich mit den „liberalen Demokratien des Westens“ extreme bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, die unter den Staaten des Europarates nur mit der Türkei eine Wesenverwandtschaft⁹ aufweist, international verbindlich vorgegeben, dann wäre

⁶ S. *Wolfgang Abendroth*, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, 1967, S. 153.

⁷ Ob dieser Charakter wirklich zutrifft, ist im 2. Teil der vorliegenden Reihe zur **Parteiverbotskritik** problematisiert: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

⁸ S. BVerfGE 5, 85, 135.

⁹ S. dazu den 6. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

die Beschränkung der Volkssouveränität durch die Parteiverbotskonzeption auf einen Souveränitätsmangel der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen.

Dieser Souveränitätsmangel würde dann auch für das gelten, was sich aus diesem Parteiverbotskonzept in der bundesdeutschen Verfassungsrealität als umfassendes Ersatzverbotssystem ableitet, wie die Beteiligung der Inlandsgeheimdienste an der Meinungsbildung des Volks, verbunden mit darauf gestützter beamtenrechtlicher Diskriminierung aus ideologischen Gründen, wie etwa die Aberkennung einer Kaminkehrerlizenz¹⁰ wegen falscher Ideologie. Diese Diskriminierung bezweckt letztlich die Erhöhung der Sperrwirkung der Sperrklauseln des Wahlrechts für neue oppositionelle Parteien, weil diesen im Unterschied zu etablierten Parteien verwehrt wird, Personen aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes zu rekrutieren, welche sie dem Wahlvolk als seriöse Kandidaten präsentieren könnten. Um bei dieser Beschränkung des Mehrparteienprinzips jedoch von einem Souveränitätsmangel der Bundesrepublik Deutschland sprechen zu können, müßten Parteiverbotskonzeption und das darauf basierende Ersatzverbotssystem mit der wesentlichen Zielsetzung verbunden sein, bundesdeutsche Politik im Einklang mit internationalen Vorgaben zu halten. Nur dann kann ein Zusammenhang der Parteiverbotskonzeption mit einem deutschen Souveränitätsmangel festgestellt werden.

Parteiverbotskonzept im 2+4-Vertrag

Bekanntlich ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich mit dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1318), der zwischen den zwei deutschen Staaten und den vier Hauptsiegermächten - daher „2+4-Vertrag“ - im Hinblick auf die deutsche Wiedervereinigung abgeschlossen worden ist, für souverän erklärt worden: „Das vereinte Deutschland hat ... volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten“, heißt es in Artikel 7 Abs. 2 dieses Vertrages.

Die genaue Lektüre des Vertrages läßt daran doch Zweifel aufkommen, welche hinsichtlich des Parteiverbots förmlich bestätigt werden. Um eine realistische Betrachtungsweise sicherzustellen, muß betont werden, daß die Souveränität durch einen internationalen Vertragsschluß automatisch beschränkt wird. Diese Beschränkung ist mit dem Souveränitätskonzept vereinbar, ja ist ihm gewissermaßen immanent, wenn die völkervertraglichen Souveränitätsbeschränkungen reziprok ausgestaltet sind. Dieser völkerrechtliche Reziprozitätsgrundsatz ist im 2+4-Vertrag selbst dann nicht gewahrt, wenn man bei einem Ersatzfriedensvertrag, als der sich dieser Vertrag darstellt, einseitig wirkende Verpflichtungen zu Lasten des Kriegsverlierers wie Gebietsabtretungen zugesteht, wie dies mit Artikel 1 zum Ausdruck gebracht ist. Wie reziprok ist jedoch die Festlegung gemäß Artikel 2 des Vertrages, wonach „vom deutschen Boden nur Frieden ausgehen wird“, weshalb nach der „Verfassung des vereinten Deutschland ... Handlungen verboten (sind), die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar (sind)“? Kann ein Deutschland entsprechend der Feststellung in der Vertragspräambel wirklich „demokratisch und friedliebend“ sein, wo man offensichtlich eine derartige Strafbestimmung und Verfassungswidrigkeitserklärung benötigt? Diese Zweifel werden bekräftigt durch das Fehlen einer reziproken Verpflichtung der anderen Vertragspartner, sich gegenüber Deutschland nur friedlich zu verhalten und antideutsche Aktivitäten bei sich als strafrechtlich und als verfassungswidrig zu verbieten. Bei Fehlen einer solchen reziproken

¹⁰ S. dazu die Kritik des Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht a. D. *Karl-Heinz Millgramm*, Grundrechtsgefährdung durch Schornsteinfegen, in: *DVBl.* 2014, S. 968.

Bestimmung wirkt die deutsche Verpflichtung wie eine vorweggenommene Kriegsschuld Klausel. Kommt es nämlich zu einem Konflikt, kann dies nur an Deutschland liegen, weil die anderen Vertragspartner konstitutiv friedliebend sind, so daß deren Verpflichtungen gar nicht geregelt werden mußten. Mit dieser Verpflichtung nach Artikel 2 wird zudem eine verfassungsrechtliche Bestimmung international festgeschrieben. Eine völkerrechtliche Festschreibung von Verfassungsrecht und sei es des sicherlich begrüßenswerten Demokratieprinzips ist jedoch kennzeichnend für eine im Gegensatz zur Souveränität stehende internationale Selbstverwaltungsorganisation, weil dann nämlich im Zweifel nicht autonom (selbstgesetzgebend) über die Ausgestaltung des Demokratieprinzips entschieden wird, sondern sich ein vertraglicher Interpretations- und möglicher Interventionsvorbehalt der völkerrechtlichen Vertragspartner ergibt.

Konkret stellt sich dann die Frage: Darf denn Deutschland angesichts von Artikel 2 des 2+4-Vertrages einseitig etwa Artikel 26 GG aufheben (weil andere Staaten eines derartige Bestimmung nicht kennen und die generelle Beachtung des Völkerrechts nach Artikel 25 GG ausreichend sein müßte)? Und wie steht es mit der Änderung von Artikel 9 Abs. 2 GG, etwa indem die Verbotsmöglichkeit einer Vereinigung wegen des „sich Richten gegen den Gedanken der Völkerverständigung“ gestrichen wird, weil dies eine besondere, in anderen Staaten ohnehin nicht existierende Verbotsmöglichkeit wegen eines (nach der Formulierung) Gedankenvergehens darstellt, was mit dem mit Artikel 2 des 2+4-Vertrags international festgeschriebenen Artikel 26 GG verknüpft ist bzw. die verbotspolitische Konsequenz darstellt: Der friedliche und demokratische Charakter des vereinten Deutschland, worüber den Vertragspartnern dann Interpretationsbefugnis eingeräumt ist, ergibt sich dann daraus, daß es international verpflichtend innerstaatliche Verbote ausspricht, womit die gegen Deutsche gerichtete Parteiverbotsmöglichkeit schon im Vertragstext des 2+4-Vertrags aufscheint.

Dies wird bekräftigt durch die Aussage in dem Begleitbrief¹¹ der deutschen Außenminister an die Siegermächte, der neben der Garantie der sowjetzonalen Enteignungsmaßnahmen und dem Schutz der (sowjetischen) Kriegsdenkmäler, den Bestand der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ „durch die Verfassung“ „auch im vereinten Deutschland“ schützt. „Sie (d.h. die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. die Verfassung, *Anm.*) bietet die Grundlage dafür, daß Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.“

Damit drängt sich die Frage auf, was sich ergeben würde, wenn Deutschland, von welchem der Vertragspartner und mit welcher Verbindlichkeit auch immer, einmal nicht mehr als „demokratisch und friedlich“ eingestuft werden würde, etwa weil es eine als „nationalsozialistisch“ oder „rechtsextrem“ klassifizierte Partei trotz Wahlerfolge nicht verbieten, sondern aufgrund der vom freien Wähler bestimmten Mehrheitsverhältnisse gar an der Regierung beteiligen würde? Es drängt sich dann weiter die Vermutung auf, daß die Bundesrepublik Deutschland dann nicht mehr als „demokratisch“ und „friedlich“ anerkannt würde, was in einem völkerrechtlichen Vertrag zu Interventionsrechten der anderen Vertragsstaaten führt. Diese könnten geltend machen, daß durch entsprechende Wahlerfolge einer an sich zum Verbot zugesagten Partei oder etwa auch durch eine Verfassungsänderung

¹¹ S. Bulletins Nr. 109 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 14. September 1990, außerdem veröffentlicht in: Verträge zur deutschen Einheit - Bundeszentrale für politische Bildung, S. 91 – 93 (s. in der Anlage des vorliegenden Beitrags).

wie die Aufhebung des Grundgesetzes nach Artikel 146 GG¹² durch eine freie demokratische Staatsordnung mit unbeschränktem politischem Pluralismus, dieser „demokratische Charakter“ Deutschlands nicht mehr gegeben sei. Dabei stellen sich die sich daraus ergebenden Befugnisse der Vertragspartner als unklar und damit potentiell weitreichend dar (zumindest könnte damit ein entsprechendes Drohungsszenarium aufgebaut werden): Rückkehr - mit Hilfe der NATO? - zu den „Verantwortlichkeiten“? Kann angesichts dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Vereins- und Parteiverbot bei Festschreibung damit verbundener verfassungsrechtlicher Bestimmungen von einem souveränen Land gesprochen werden? Herr *Schäuble* müßte dies begrüßend verneinen!

Das Grundgesetz als „Gemeindeordnung höchster Stufe“

Die Frage des Parteiverbots ist bei der Bewertung der deutschen Souveränität deshalb von zentraler Bedeutung, weil der Zweite Weltkrieg von den Alliierten letztlich deshalb bis zu *unconditional surrender* geführt wurde, um in Deutschland ein Parteiverbot durchzusetzen. „Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten“ hieß es dazu im sogenannten Potsdamer Abkommen. Als parallelen Staatsgründungsakt einer sog. natürlich demokratischen österreichischen Nation (eine Erfindung der Kommunisten, die dazu führt, daß österreichischer Nationalismus plötzlich gut ist, während deutscher weiterhin böse ist) kann die entsprechende Ankündigung des sowjetischen Militärkommandanten im April 1945 gelesen werden: „Alle Gewalt ist in meiner Person konzentriert als dem Repräsentanten des Oberkommandos der Roten Armee... Die Funktionen der zivilen Gewalt wird der von mir ernannte provisorische Bürgermeister ausüben... Die 'Nationalsozialistische Arbeiterpartei' (NSDAP) und alle ihr angeschlossenen nationalsozialistischen Organisationen werden aufgelöst.“¹³

Hätten sich die Alliierten entsprechend der ihnen bundesideologisch zugeschriebenen Demokratieförderung damit begnügt, von Deutschland zu verlangen, eine Demokratie zu errichten, um den Krieg zu beenden (eine Annahme, die natürlich völlig fiktiv ist, weil es im Krieg ja doch um etwas anderes als um Demokratie in Deutschland gegangen war), wozu es juristisch lediglich der Aufhebung des sog. Ermächtigungsgesetzes bedurft hätte und dann fast notwendigerweise vergleichbar der Situation in Österreich auf die Rückkehr zur Freiheit der Weimarer Reichsverfassung¹⁴ hinausgelaufen wäre, dann hätte sich wahrscheinlich ein umfassendes NSDAP-Verbot mit Neugründungsverbot (Verbot der Wiederbetätigung und dergl.) wohl nicht durchsetzen lassen, wie vergleichbar das Schicksal des Kommunismus im sich demokratisierenden Rußland der 1990er Jahre belegt. Es konnte zwar ein KPdSU-Verbot¹⁵ auf der Führungsebene durchgesetzt werden, das aber der Neugründung einer die

¹² S. zur grundlegenden Bedeutung dieser Bestimmung den FS-Beitrag des Verfassers für *Rolf Kosiek*: Von der bundesdeutschen Freiheitlichkeit zur deutschen Freiheit, in: *Albrecht Jebens* (Hg.) Eine Feder für Deutschland http://www.google.de/imgres?imgurl=http://antaios.de/media/image/thumbail/feder-f-r-d-200_720x600.jpg&imgrefurl=http://antaios.de/buecher-anderer-verlage/aus-dem-aktuellen-prospekt/3405/eine-feder-fuer-deutschland.-festschrift-fuer-rolf-kosiek&h=600&w=421&tbnid=dQWMnZ10x-2iAM:&zoom=1&tbnh=91&tbnw=64&usq=__FTJRGiTNw9EeVH66nYp94Uoy7s=&docid=5DedLNiiMAOOuM&client=firefox-a&sa=X&ei=7DRJVkTyD4fQygPlioDABw&ved=0CEMQ9QEwBDgK&dur=2413

¹³ S. bei *Thierry*, a. a. O., S. 29.

¹⁴ S. zu dieser die Ausführungen des Verfassers: Recht und Freiheit. Die Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland. Betrachtungen zum 90. Jahrestag des Erlasses der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>
¹⁵ S. dazu den 14. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Rechtsstaat Rußland - Ideologiestaat Deutschland? Die KPdSU-Verbotsentscheidung als Kontrast zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=105>

Verfassungsordnung beachtenden Kommunistischen Partei nicht entgegenstehen konnte, wollte das neue Rußland eine westliche Demokratie sein, wie dies unter Präsident *Jeltsin* unbestreitbar beabsichtigt war.

Um deshalb ein umfassendes Parteiverbot mit Neugründungsverbot in Deutschland durchzusetzen, mußten die demokratische Werte ausrufenden Alliierten ein Militärregime, also so etwas wie eine „konstitutionelle Militärdiktatur“,¹⁶ errichten, das nicht nur eine massive, anscheinend demokratiekonforme Deutschenvertreibungspolitik und Deutschlandverkleinerungspolitik ermöglichte, sondern den Parteienpluralismus bei den Deutschen durch ein Lizenzierungssystem anstelle der für Demokratie stehenden Gründungsfreiheit von Parteien erheblich behinderte, wenn nicht verhinderte. Bei diesem Lizenzierungssystem ging es dann nicht nur um das Verbot einer nationalsozialistischen Partei, sondern das NSDAP-Verbot, das es durch Neugründungsverbot mit Hilfe des Lizenzierungssystems abzusichern galt, diente als Vorwand, alle zu deutschfreundlichen „nationalistischen“ Kräfte durch Nichtlizenzierung zu verbieten. So wurden etwa auch keine unternehmerfreundlichen Parteien oder Flüchtlingsparteien¹⁷ lizenziert. Ausgeschaltet wurden unter dem Vorwand der Bekämpfung des über den NS hinausgehenden „Militarismus“ vor allem der traditionelle Konservatismus, also die politische Richtung, unter deren politischer Hegemonie im 19. Jahrhundert das Deutsche Reich zum internationalen Machtfaktor wurde. Dementsprechend hatte auch der damals noch in der FDP organisierte Nationalliberalismus große Schwierigkeiten, eine alliierte Demokratiebescheinigung ausgestellt zu bekommen und er ist etwa in der französischen „Demokratur“ des Saarlandes förmlich verboten¹⁸ worden.

Mit dieser innenpolitischen Pluralismusbeschränkung war notwendigerweise verbunden, daß das für West-Deutschland schließlich lizenzierte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, wie immer es inhaltlich positiv formuliert sein mag, strukturell zumindest zunächst nichts anderes sein konnte als „die deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe mit der Tendenz, Verfassung eines Staates zu werden, in dem das Staatsvolk die alleinige Machtgrundlage ist ... Für die jetzige Ordnung der Herrschaft (von 1950, *Anm.*) in den drei Zonen ist die Urkunde von Bonn *nicht* das Grundgesetz, die *lex fundamentalis*; denn sie ruht auf fremdherrschaftlicher Grundordnung; *deren* Gesetze bilden den Grund.“¹⁹ Nur beim Status einer sich zwar demokratischer Formen bedienenden Selbstverwaltungseinheit, deren Freiheit jedoch dem internationalen Vorbehalt des Widerrufs und der Genehmigungspflicht unterstellt ist, wie dies zunächst durch das Besatzungsstatut festgeschrieben worden war, konnte die Beschränkung des für politische Freiheit stehenden politischen Pluralismus gewährleistet werden.

Dementsprechend steht die Frage, ob das Grundgesetz den ihm zunächst anhaftenden Charakter einer „deutsche(n) Gemeindeordnung höchster Stufe“ überwunden hat, um zur „Verfassung eines (gemeint: souveränen, *Anm.*) Staates zu werden“ notwendigerweise im Zusammenhang mit der Parteiverbotskonzeption. Eine Verbotskonzeption, welche die alliierte Lizenzierungspolitik fortschreibt, steht für Beharren auf dem die internationale Abhängigkeit festschreibenden Selbstverwaltungsstatus, eine Parteiverbotskonzeption, die den vollen weltanschaulich-politischen Pluralismus der Deutschen ermöglicht und schützt, für

¹⁶ So die von *Thierry* angeführte Benennung, s. a. a. O., S. 30.

¹⁷ S. dazu etwa *Werner Sörgel*, Konsens und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes, 1985, S. 214.

¹⁸ S. zum Verbot der national-liberalen Partei im Saarland, also der Schwesterpartei der damaligen FDP, *Klaus Altmeyer*, Die Volksbefragung an der Saar vom 23. Oktober 1955. Entscheidung über das deutsch-französische Abkommen vom 23. Oktober 1954, in: *Europa-Archiv* 1956, S. 9 049 ff., S. 9051.

¹⁹ So *Hermann Jahrreiss*, Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz, in: Festschrift für *R. Thoma* 1950, S. 71 ff., S. 83.

innenpolitische Freiheit und gleichzeitig internationale Souveränität. Letzteres vor allem deshalb, weil dann politische Kräfte gewählt und gegebenenfalls an die Regierung gebracht werden können, welche der internationale Einbindung der Bundesrepublik Deutschland mit einseitigen Verpflichtungen zurückweisen wollen, ohne daß dies zu ausländischen Interventionen führt.

Würdigung bundesdeutscher Parteiverbote und des Ersatzverbotssystems

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch das Bundesverfassungsgericht bislang bekanntlich zwei Parteien förmlich verboten, nämlich die „rechte“ Sozialistische Reichspartei (SRP)²⁰ und die linke Kommunistische Partei Deutschlands (KPD).²¹ Das erste Verbot, welches noch bei Geltung des Besatzungsstatuts ergangen ist, steht eindeutig in der Kontinuität des alliierten Lizenzierungssystems. Das Verbot ist im Kern auf ideologische Wesensverwandtschaft ausgerichtet und will dabei etwas erreichen, was man an sich nur von einem totalitären System erwartet, nämlich die staatliche Ausschaltung von Ideen. Das Verfassungsgericht wollte nämlich erkennbar weit über ein Organisationsverbot hinausgehend (welches vielleicht als solches rechtsstaatlich bei beschränkten Rechtsfolgen wie Verbotsbefristung hätte gerechtfertigt werden können) mit dem Verbot Meinungen ausschalten und kommt deshalb zum Ergebnis: „Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß *die Partei ... wegen des mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt* die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, *diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden*“.²² Die weitreichende Wirkung dieses Ideenverbots in Übereinstimmung mit der alliierten Lizenzierungspolitik ergibt sich daraus, daß die SRP, in der einer rechtsstaatlichen Verbotsbegründung völlig verfehlten Weise, weil in einem Rechtsstaat als Gegensatz zum Ideologiestaat²³ ideologische Einordnungen als solche keine Rolle spielen dürfen, ideologisch als eine der „Rechtsparteien“²⁴ eingestuft wurde, welche wie folgt klassifiziert wurden: „*Unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt, als die staatstragenden Parteien schlechthin zu gelten*, fühlen sie sich nun (nach dem 1. Weltkrieg, *Anm.*) in eine grundsätzlich oppositionelle Haltung gedrängt...“.²⁵ Mit dieser Begründung wird erkennbar dem alliierten Anliegen entsprochen, das NS-Verbot als Vorwand für die Ausschaltung von deutschen Rechtsparteien generell zu benutzen. Die maßgebenden parteipolitischen Kräfte des Kaiserreichs, Konservatismus und Nationalliberalismus werden dabei so nebenbei unter Verdacht bundesdeutscher Verfassungswidrigkeit gestellt.

Anders scheint sich auf Anhieb das KPD-Verbot darzustellen, da dieses dem alliierten Anliegen zu widersprechen scheint, den Kommunismus eine prominente Funktion im Nachkriegsdeutschland einzuräumen und welcher deshalb nachhaltig trotz oder gerade wegen des verbrecherischen Terrors eines *Stalin*-Regimes, der alle menschliche Vorstellungskraft

²⁰ S. BVerfGE 2, 1 ff.

²¹ S. BVerfGE 5, 85 ff.

²² S. BVerfGE 2, 1, 73 f.; Hervorhebung im Zitat hinzugefügt.

²³ S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

²⁴ S. BVerfGE 2, 1, 15 f.

²⁵ S. BVerfGE ebenda; Hervorhebung im Zitat hinzugefügt.

übersteigt, von den USA lizenziert worden ist. In der Tat kann man mit der Einleitung des KPD-Verbots einen Versuch der Regierung *Adenauer* erkennen, mit der Ausdehnung des alliierten „Antifaschismus“ auch „gegen links“, „Antitotalitarismus“²⁶ genannt, (bundes-) deutsche Souveränität gegenüber den Alliierten zu demonstrieren. Umgekehrt erklärt dies die erheblichen Skrupel des Bundesverfassungsgerichts, ein derartiges Verbotsverfahren „gegen links“ überhaupt durchzuführen und dieses Gericht mußte geradezu zum Verbot gedrängt²⁷ werden. Die Verbotsbegründung zeigt dann erhebliche rechtsstaatliche Skrupeln, die beim vorausgegangenen SRP-Verbot absolut nicht bestanden hatten - dort kommt etwa das Wort „Meinungsfreiheit“ nicht vor, womit sich das Bundesverfassungsgericht beim KPD-Verbotsurteil immerhin auseinandersetzt -, die sich dann in der wahrscheinlich „umfangreichsten Urteilsbegründung der Rechtsgeschichte“²⁸ umgesetzt haben. Das KPD-Verbot war wohl nur möglich, weil das Besatzungsstatut mittlerweile aufgehoben war, die maßgebliche Siegermacht USA mittlerweile den Kommunismus im ausgebrochenen Ost-West-Konflikt als Hauptfeind erkannte und die KPD seinerzeit die deutsche nationalistische Karte der Wiedervereinigung gespielt hatte.

Bemerkenswert ist, daß das KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichts nicht auf West-Berlin erstreckt werden konnte, weil dies die (West-)Alliierten nicht gewollt haben, weshalb die Sozialistische Einheitspartei West-Berlins (SEW), ein Ableger der KPD-Nachfolgepartei SED, ungehindert agieren konnte, während das KPD-Verbot nach Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik auf den entsprechenden Landesverband erstreckt²⁹ wurde. Einer Erstreckung des SRP-Verbots auf West-Berlin hatte es ohnehin nicht bedurft, da diese Partei in West-Berlin, wo der Lizenzierungszwang erst 1955 aufgehoben wurde, nicht lizenziert worden war, was entsprechend für das Saarland gegolten hatte, eine Situation, die vom Bundesverfassungsgericht bei seiner Verbotsentscheidung sicherlich verstanden wurde. Dagegen ist die in West-Deutschland bislang nicht verbotene NPD in der Folgezeit in West-Berlin bis zu deutscher Wiedervereinigung einem faktischen Verbot durch eine Kombination von Wahlteilnahme- und Versammlungsverböten unterworfen gewesen. Dabei sind die Alliierten, die im allgemeinen ihre Herrschaft indirekt durch interne Befehle an die Berliner Verwaltung ausgeübt haben, bemerkenswerter Weise offen durch im West-Berliner Gesetzblatt publizierte Besatzungsbefehle³⁰ hervorgetreten: Damit haben die westlichen Freunde den westdeutschen Politikern im Wege einer gewissermaßen quasi-völkerrechtlichen Interpretation bundesdeutschen Verfassungsrechts klar gemacht wie sie die freiheitliche demokratische Grundordnung, das Schutzgut der (möglichen) Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 GG verstehen wollen, nämlich als Kampf „gegen rechts“ und sei es entsprechend einer ideologie-politischen Fortsetzung des Teufelpaktes der „liberalen Demokratien des Westens“ mit dem linken Großverbrecher *Stalin* mit Hilfe der Kommunisten bzw. des Linksextremismus, sofern nicht gerade „Antitotalitarismus“ angesagt war, weil die USA im Streit mit dem Kommunismus lagen, welcher dann von den Deutschen innerstaatlich nachvollzogen werden durfte, wenn nicht gar nachvollzogen werden mußte.

²⁶ S. dazu den Beitrag des Verfassers **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

²⁷ S. dazu: *Kurt Nelhiebel*, Leichen im Keller? Mutmaßungen über den restriktiven Umgang Karlsruhes mit den Akten zum KPD-Verbot, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2011, S. 647 ff

²⁸ So eine etwas ironische Bemerkung von *Carl Schmitt*, Die legale Weltrevolution, in: *Der Staat* Bd. 17 (1978), S. 321 ff., 335.

²⁹ S. BVerfGE 6, 300.

³⁰ S. dazu *Sabine Laue*, Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, 1993.

Bekanntlich stellt die spezielle bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption die Grundlage für etwas dar, was die liberale Wochenzeitschrift *Economist* als *German way of democracy* karikiert³¹ hat: Danach ist in *Germany* der Schutz der Verfassung nicht (nur) den Wählern oder den Gerichten überlassen, sondern es gibt dafür Demokratiebehörden mit *democracy agents*. Gemeint sind damit die öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienste, welche amtlich „Ideologie“ bekämpfen und dabei die Kategorie von Parteien mit verminderten Legalitätsstatus schaffen, nämlich Parteien, „über deren Verfassungswidrigkeit ... eine Entscheidung ... bisher nicht ergangen ist.“³² Damit sind selbstverständlich nicht etwa SPD und CDU gemeint, obwohl unstrittig über deren Verfassungswidrigkeit keine Entscheidung getroffen ist. Gemeint sind natürlich mit diesen „Demokraten“ (Selbsteinstufung) konkurrierenden Parteien, die aller Wahrscheinlichkeit von den Alliierten keine Demokratielizenz erhalten hätten und dementsprechend auch vom Bundesverfassungsgericht verboten werden würden, wenn entsprechende Anträge vorlägen.

Derartige Verbotsanträge werden zur Aufrechterhaltung des Anscheins der westlichen Demokratie grundsätzlich nicht gestellt, da in der Regel ein einem Verbot ähnliches Ergebnis durch eine gewissermaßen Vorwirkung des antizipierten Verbots durch „Verbotsdiskussion“³³ und die sonstige Verminderung des vollen Legalitätsstatus durch Unterminierung des Legalitätsprinzips aufgrund staatlicher Legitimitätsbewertung³⁴ mittels Ideologie bekämpfender VS-Berichte und die daran anknüpfende Diskriminierungspolitik erreicht wird. Selbstredend ist bei einem derartigen Ersatzverbotssystem die Freiheit aller Deutschen bedroht: „Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition“.³⁵

Die Häme, die in dem genannten Artikel der Wochenzeitschrift aus Britannien an dieser bundesdeutschen Demokratiesituation mitschwingt, ist allerdings deshalb als heuchlerisch auszumachen, weil die britische Besatzungsherrschaft durch den besonders ausgewählten NRW-Verfassungsschutz als Ergänzung zum US-kontrollierten Bundesnachrichtendienst und dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine wesentliche Ursache für den bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg gelegt³⁶ hat, so daß die Fortsetzung dieser Politik als „Verfassungsschutz“ letztlich westliche Beherrschungsinteressen gegenüber den Deutschen spiegeln. Dieses Interesse der ehemaligen Siegermächte am Ersatzverbotssystem, das sich aus der speziellen Parteiverbotskonzeption ableitet, welche wiederum nur auf der Grundlage des alliierten Lizenzierungssystems, also aufgrund der mangelnden deutschen Souveränität, zu erklären ist, ist gerade im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung nachzuweisen. In der damaligen Zeit waren bekanntlich *Die Republikaner* (REP) die gerade maßgebliche Rechtspartei, an deren Bekämpfung erkennbar ein erhebliches alliiertes Interesse

³¹ S. *The Economist* vom 29.04.1995, S. 36

³² So hat diese Parteien das Bundesverfassungsgericht in der sog. Radikalenentscheidung (BVerfGE 39, 334ff., 360 = *NJW* 1975, 1641) gekennzeichnet.

³³ S. dazu den 1. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**: „**Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

³⁴ S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

³⁵ So *Horst Meier*, in: *Die Welt* vom 21. 5. 1999.

³⁶ S. dazu: *Wolfgang Buschdorf*, Aufbau des behördlichen Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen, in: *Buschdorf / Wachs / Werkentin*, Vorträge zur deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte, Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Bd. 14, 2001, S. 4 ff

bestanden hat, wie sich aus amtlichen Mitteilungen über die Wiedervereinigung erschließen läßt: Als Politik und - die ursprünglich von den Alliierten lizenzierten - Medien im Sommer 1989 den *REP*-Erfolg bei den Europawahlen als „braune Gefahr“ dämonisierten, beschwichtigte Kanzler *Kohl* seine westlichen Freunde am Telefon. Zu US-Präsident *Bush*: „Die Republikaner seien keine Nazis. Sie würden jedoch hart bekämpft“³⁷ - wieso eigentlich, wenn sie keine „Nazis“ sind? Zu seinem französischen Freund und Feind der deutschen Wiedervereinigung *Mitterrand* meinte *Kohl*: „Für die kommende Zeit müsse man die Republikaner im Auge behalten. Diese seien im Grunde keine Nazis. In der Führung gebe es einige Rechtsextreme, die mit der Richtung von Le Pen in Frankreich vergleichbar seien ...“. Die vorstehenden drei Punkte hinter dem Zitat tragen die Fußnote: „Zwei Sätze nicht freigegeben“.³⁸ Als Grund für die Pflege des Staatsgeheimnisses an dieser marginal wirkenden Stelle wird wohl sein, daß Kanzler *Kohl* erklärt hat, mit welchen Mitteln, vermutlich mit den Instrumentarien des Ersatzverbotssystems des „Verfassungsschutzes“ „man“ den *REP*-Aufstieg, möglicherweise bei Mitwirkung des US-Geheimdienstes³⁹ zu sabotieren gedenke. Oder soll man gar etwas Bedenklicheres vermuten, wie die Anführung einer internationalen Verpflichtung, deutsche Rechtsparteien generell zumindest im Rahmen eines Ersatzverbotssystems quasi zu verbieten? Diese Fragestellung dürfte zwar als „Verschwörungstheorie“ abgetan werden, dem allerdings mit der Erkenntnis entgegengetreten werden kann, daß das einst durch die Alliierten verfügte Verbot des Nationalsozialismus und seiner Neubegründung von jeder „derzeit nur denkbare(n) Bundesregierung“ „als ihre politische Geschäftsgrundlage betrachtet wird.“⁴⁰ Da jedoch auf allen neuen Parteien der Verdacht der „Neugründung“ lastet, eine für die Ausschaltung politischer Konkurrenz angenehme Strategie, kann aufgrund der staatlich vorgegebenen Einordnung des historischen NS als „rechts“⁴¹ verallgemeinernd von so etwas wie einer internationalen Verbotspflicht der Bundesrepublik „gegen rechts“ ausgegangen werden.

Bedeutung der Parteiverbotssusage im 2+4-Vertrag: Festschreibung der ideologiepolitischen Ausrichtung der Verbotskonzeption

Durch den Gemeinsamen Brief der Außenminister *Genscher* und *de Maizière* an die alliierten Siegermächte ist die dargestellte, auf das alliierte Lizenzierungssystem zurückgehende Parteiverbotskonzeption und die damit einhergehende Vereinsverbotskonzeption wegen Verstoßes gegen den Gedanken der Völkerverständigung mit völkerrechtlicher Verpflichtung festgeschrieben. Da das Institut des Parteiverbots als Möglichkeit der Ausschaltung

³⁷ S. bei *Hanns Küsters / Daniel Hofmann, (bearb.):* Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90,1998, S. 314 dieses offiziellen Werkes.

³⁸ S. ebenda, S. 305 f.; insbesondere FN. 3.

³⁹ S. zu den Versuch der Unterwanderung des Republikaner durch den US-Geheimdienst, den Beitrag von *Bernd Kallina* im Alternativen Verfassungsschutzbericht: Die Deutschen als Zielgruppe: Einflußnahme, Steuerung oder was? Das Einwirken westlicher Nachrichtendienste auf die Bundesrepublik

http://www.amazon.de/Was-Verfassungsschutz-verschweigt-Alternativen-Verfassungsschutzbericht/dp/3939869511/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1415128194&sr=1-2&keywords=sch%C3%BC%C3%9Fburner

⁴⁰ So *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 258; ohne jedoch auf den völkerrechtlich verbindlichen Brief der BRD und DDR Außenminister hinzuweisen!

41

Diese Einordnung wird erheblich relativiert im Buch des Verfassers: **Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus**

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3944064097/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1415128194&sr=1-1&keywords=sch%C3%BC%C3%9Fburner

politischer Opposition, welches vor allem von Diktaturen als sie charakterisierendes Machtinstrument eingesetzt wird, zum Kern der Verfassungsordnung gehört, perpetuiert eine entsprechende völkerrechtliche Verpflichtung den Charakter eines ehemaligen Besatzungsgebiets als internationale Selbstverwaltungsorganisation und steht seiner internationalen Souveränität entgegen. Das die innerstaatliche Freiheit besonderes Beeinträchtigende der damit zum Ausdruck kommenden mangelnden internationalen Souveränität besteht im ideologie-politischen Tendenz dieser Verbotszusage. Es wird ja, anders als durch Artikel 177 und 178 des Versailler Vertrags,⁴² die innerstaatlich durch das Gesetz zur Durchführung der Art. 177, 178 des Friedensvertrags von Versailles vom 22. März 1921 (RGBl. S. 235) als Vereinsverbot, u. U. daher auch als Parteiverbot⁴³ umgesetzt werden mußten, kein Verbot von Aktivitäten wie Wehrübungen als mögliche Umgehung der Abrüstungsverpflichtung ausgesprochen, sondern vielmehr das Verbot von politischen Zielsetzungen einer bestimmten Tendenz.

Was soll aber eine nach der internationalen Zusage letztlich mit Parteiverbot zu ahndende „nationalsozialistische Zielsetzung“ sein? Auf Anhieb wohl das, was vermutlich jeweils *Hitler* als negativer Orientierungspunkt bundesdeutscher Demokraten politisch entschieden hätte oder entscheiden würde: Da *Hitler* aller Wahrscheinlichkeit (um neuere Beispiele anzuführen) keine illegale Masseneinwanderung afrikanischer Flüchtlinge erlaubt hätte bzw. erlaubt - der staatsideologische Bezugspunkt ist ja in einer fast transzendenten Weise quasi-staatsreligiös präsent! -, stellt das Aussprechen gegen den Flüchtlingsstrom (schon allein dieses Wort!), wie etwa die Befürwortung der Aussetzung des Schengener Abkommens, sehr schnell eine „nationalsozialistische Zielsetzung“ dar. Da *Hitler* vermutlich die Europäische Währungsunion unter den Voraussetzungen, daß Deutschland zur Übernahme der französischen Staatsschulden verpflichtet wäre, ablehnen würde, ist eine Ablehnung des Euro sehr schnell so etwas wie eine „nationalsozialistische Zielsetzung“. Da *Hitler* wohl gegen die NATO wäre, da diese auf der Prämisse *Americans in, Russians out, Germans down* beruht, kann auch eine Ablehnung der NATO irgendwie als „nationalsozialistische Zielsetzung“ angesehen werden. Da *Hitler* wohl⁴⁴ für den deutschen Charakter der Bundesrepublik eintreten würde, wird aus der Ablehnung einer „multikulturellen Gesellschaft“ sehr schnell eine „nationalsozialistische Zielsetzung“. Dies läßt sich eigentlich die ganze Palette entscheidender politischer Themen betreffend durchspielen und erklärt, weshalb die Bundesrepublik Deutschland immer weniger eine normale Demokratie sein kann, für die eine offene Auseinandersetzung einer linken und rechten politischen Richtung⁴⁵ charakteristisch ist.

⁴² Diese haben gelaute:

„Artikel 178: Erziehungsanstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schützen-, Sport- oder Wandervereine und überhaupt Vereinigungen jeglicher Art, einerlei wie alt ihre Mitglieder sind, dürfen sich mit keinerlei militärischen Dingen beschäftigen. Insbesondere ist es ihnen verboten, ihre Mitglieder in der Handhabung oder im Gebrauch von Kriegswaffen zu unterrichten oder auszubilden, oder sie hierin unterrichten oder ausbilden zu lassen. Diese Gesellschaften, Vereinigungen, Erziehungsanstalten und Universitäten dürfen keine Verbindung mit den Kriegsministerien oder irgendwelchen anderen militärischen Behörden haben.

Artikel 178: Alle Vorkehrungen zur Mobilmachung oder zur Vorbereitung einer Mobilmachung sind verboten. In keinem Fall dürfen Truppenteile, Verwaltungsbehörden oder Truppenstäbe Stämme für Kriegsformationen besitzen.“

⁴³ S. dazu *Katrin Stein*, Parteiverbote in der Weimarer Republik, 1999, S. 83 f.

⁴⁴ Zweifel ergeben sich, weil er wohl den arischen Charakter betonen würde, d.h. gegen die Einwanderung von Skandinavier oder die Rückwanderung von Deutsch-Amerikanern hätte er sicherlich nichts.

⁴⁵ Diese Grundbedingung einer normalen Demokratie hat der Verfasser ausführlich dargestellt in seinem Werk Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte

http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1413095291&sr=1-3&keywords=sch%C3%BC%C3%9Flburner

Eine offene und damit freie politische Auseinandersetzung ist erkennbar nicht möglich, wenn eine Seite des politischen Spektrums außerhalb der immer mehr nach links vermittelnden Mitte, aus ideologischen Gründen prinzipiell als verbotsbedürftig angesehen⁴⁶ wird, da sie angeblich irgendwie „nationalsozialistische Zielsetzungen“ haben soll und dann sehr schnell dem umfassenden Ersatzverbotssystem einer nachhaltigen bundesdeutschen Diskriminierungspolitik⁴⁷ bei paralleler Ausschaltung aus dem zentralen Medium politischer Meinungsbildung⁴⁸ unterworfen wird. Dies läßt zunehmend eine „defekte Demokratie“⁴⁹ in der Bundesrepublik Deutschland erkennen.

Vergleichsfall: Österreichisches Verbotsgesetz

Die Wirkungsweise, „nationalsozialistische Zielsetzungen“ verbieten zu wollen, führt aufgrund der politisch-ideologischen Verbotsausrichtung, anstelle einer rechtsstaatlich formulierten tatbestandmäßigen Verbotsvoraussetzung (wie Vorbereitung auf illegale Machtübernahme, Gewalttätigkeit bei der Durchsetzung politischer Ziele und dergl.) notwendiger Weise zu einer politischen Verfolgung, weil sich Ideen nicht genau abgrenzen lassen, sondern von einem weltanschaulich-ideologischen Kontinuum von Ideen auszugehen ist, wobei sich im Übrigen „die Übergänge zwischen sozialistischen und faschistischen Ideologien“ als „fließend“⁵⁰ darstellen. Dementsprechend läßt sich das Verbot nationalsozialistischer Zielsetzungen nur auf Kosten des politischen Pluralismus umsetzen.

Dies zeigt das Beispiel des österreichischen Verbotsgesetzes, bei dem sich die Frage der Definition dieser Zielsetzungen formal stellt, was sich in der Bundesrepublik Deutschland nur im 2+4-Vertrag findet und ansonsten aber unter (ideologischer) „Wesensverwandtschaft“ läuft. „Es bleibt bei einer letztlich substanzlosen Leerformel. Wo ist also die unbeschreibliche, zumindest unbeschriebene Grenzziehung zwischen der Freiheitssphäre und dem Gebiet des Unerlaubten? Was ist eine ‚spezifische‘ Zielsetzung der NSDAP? Was ist ‚abstrakt geeignet‘, sie zum Leben zu erwecken? Der Anschluß (von Österreich an Deutschland, *Anm.*), den 1918 alle Parteien wollten, das Bekenntnis zur deutschen Nation, das jahrhundertlang selbstverständlich war? ...“⁵¹ So ist zu vermuten, daß in Österreich etwa die Forderung nach einem Beitritt der Republik Österreich zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als von „typisch nationalsozialistischer Gesinnung“⁵² eingestuft werden würde, so wie ja in bundesdeutschen sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ die

⁴⁶ Die Anhänger der neuen Oppositionspartei *AfD* halten in der Regel als gläubige Bundesrepublikaner diese Wirkungsmechanismen der bundesdeutschen „Wehrhaftigkeit“ nicht für möglich und werden deshalb in die gestellten Fallen laufen (indem sie sich etwa auf Verfassungsschutzberichte berufen, in denen sie (noch!) nicht aufgeführt sind; s. dazu den Beitrag des Verfassers: **Alternative für Deutschland Braucht Deutschland eine €-kritische Partei? oder: Wird der parteipolitische Pluralismus abermals am „Kampf gegen rechts“ scheitern?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=77>

⁴⁷ Diese ist umfassend dargestellt in der Broschüre des Instituts für Staatspolitik: Extremismus als Mode. Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern

<http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=87>

⁴⁸ Zum sog. öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem, s. den Beitrag des Verfassers: **Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=79>

⁴⁹ S. dazu die Ausführungen des Verfassers: **Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

⁵⁰ So *Stefan Vogt*, Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918-1945, 2006, S. 22.

⁵¹ So die Zusammenfassung bei *Thierry*, a. a. O., S. 210.

⁵² S. dazu bei *Thierry*, a. a. O., S. 63.

Forderung nach Revision der genozidalen Deutschenvertreibung, also etwa der Beitritt des Sudetenlandes „zum Grundgesetz“ unter „geographischer Revisionismus“ als Form des „Rechtsextremismus“ gelistet ist, womit sich zeigt, daß mit „Verfassung“ nicht das Grundgesetz „geschützt“ wird (deren Geltungsbereich ja ausgeweitet werden würde), sondern eine internationale Interessenlage, die man mit der Unterstellung einer konstitutionellen Angriffskriegsbereitschaft der Deutschen innerstaatlich durch Parteiverbot und Ersatzverbot umsetzt.

Aber auch die Aufzählung⁵³ dessen, was die österreichische Justiz als Form der „Wiederbetätigung“ beschäftigt hat, erlaubt in der Summe, doch von politischer Verfolgung zu sprechen (auch wenn dieses Wort erst bei Gefahr für Leib und Leben gebraucht werden sollte, aber hohe Gefängnisstrafen wegen Ideologievergehen stellen den Beginn der Verfolgung dar):

- „Kampf der Lüge vom ‚Geeinten Europa‘. Europa ja! – Ein Europa der Nationalstaaten – eine Welt der Nationalstaaten. Die ‚Europa-Idee‘ der Sieger, der Freimaurer, ist Opium für das deutsche Volk. Sie ist Gift gegen Deutschland Wiedergeburt.“
- „Wir REPUBLIKANER sind besorgt, daß durch den stattfindenden Massenzustrom von Ausländern eine vom Volk unterwünschte Überfremdung in höchstem Maße gegeben ist, wodurch morgen der innere Friede in unserem Land gefährdet wird.“
- „Asylweltmeister der ganzen Welt, für unsere Kinder fehlt das Geld
- Frei, sozial, national
- Heute seid ihr tolerant, morgen fremd im eigenen Land
- Unser Land in unsere Hand, wir sind das Volk“
- „Meist werden peinlichst die wahren Täter verschwiegen, die Nennung ausländischer Namen vermieden - von den Massenmedien und wahrscheinlich von den obersten Stellen im In- und Ausland befohlen. Aus sicherer Polizeiquelle ist bekannt geworden, daß es sich fast immer um Ausländer handelt! ... Doch trotz allem wird die Ablehnung gegenüber Ausländern durch die Österreicher weiter zunehmen!“

Damit dürften auch die „nationalsozialistischen Zielsetzungen“ im Sinne der Verbotszusage nach dem 2+4-Vertrag beschrieben sein.

Ziel der internationalen Interessen: Sicherstellung der deutschen Einbindungsbereitschaft

Dementsprechend sollte nicht verwundern, daß sich das im Zusammenhang mit dem 2+4-Vertrag völkerrechtlich zugesagte Verbotssystem so gut wie ausschließlich „gegen rechts“ auswirkt, obwohl sich *Hitler* sicherlich nicht gegen die linksgerichtete bundesdeutsche Sozialpolitik unter Einschluß einer massiven Staatsverschuldung aussprechen würde, geht dies ja wesentlich auf seine „Vorarbeiten“⁵⁴ zurück. Dementsprechend hätte *Hitler* als Führer einer Arbeiterpartei auch nichts gegen den 1. Mai als offiziellen bundesdeutschen Feiertag, wurde er doch durch ihn erst eingeführt. Allenfalls wäre ihm wohl die Bundesrepublik nicht sozial genüg und die zahlreichen Privatisierungsmaßnahmen und Handelsliberalisierungen

⁵³ S. ebenda S. 303 ff.: Instrumentalisierung des Verbotsgesetzes

⁵⁴ S. dazu *Götz Aly*, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt 2005.

würde er als Globalisierungskritiker sicherlich entschieden ablehnen. Warum werden dann nicht linke politische Forderungen als „nationalsozialistische Zielsetzungen“ unter Verbotsankündigung gestellt? Hier wirkt sich die internationale Konstellation eines Teufelpaktes der „Demokratien des Westens“ mit dem kommunistischen und damit eindeutig linksgerichteten Terrorregime *Stalins* verpflichtend auf die bundesdeutsche Staats- und damit Verbotsideologie aus: Der zwar gelegentlich eingeräumte, meist allerdings vorbeugend bestrittene genuine sozialistische Charakter des Nationalsozialismus darf deshalb keine Verbotswirkung gegen links zur Folge haben, weil dies den maßgebenden Verbündeten der Westalliierten und damit die „Demokratien des Westens“ und somit gemäß den ideologiepolitischen Schlußfolgerungen des bundesdeutschen Inlandsgeheimdienstes die Demokratie selbst „diffamieren“ würde. Dementsprechend wird ja jemand schon zum „Antidemokraten“, wenn er auf den sozialistischen Charakter des Nationalsozialismus hinweist, denn: „Für die SPD gehören auch die Meinungen, ‚die nicht davor zurückschrecken, den Sozialismus in die Nähe des Nationalsozialismus zu rücken‘ zur Grauzone demokratiebedrohender Mentalitäten“.⁵⁵

Gegenüber der ideologisch-weltanschaulich diskriminierenden Verbotsideologie muß darauf hingewiesen werden, daß „die nationalsozialistischen Zielsetzungen“, die in der Tat dem Verfasser als extrem kritikwürdig⁵⁶ erscheinen, derzeit aber von wohl kaum jemanden wirklich angestrebt werden (auch der extremen politischen Linken soll dies vorliegend nicht unterstellt werden), auf die sozialistische Ideenströmung des 19. Jahrhunderts zurückgehen: Damit sind gemeint⁵⁷ die Kriegswirtschaft als sozialpolitische Wirtschaftskonzeption, die demokratisch vermittelte Führerdiktatur, die den menschlichen Fortschritt fördernde Kriegsbereitschaft (als Kehrseite der Revolutionsbereitschaft) mit Zwangsassimilierung und „mehr das Aussterben bei Angehörigen fremder Rasse“ (*Lassalle*), die rassenhygienische Menschenveredelung von Staatswegen (Eugenik) und schließlich der antikapitalistische Antisemitismus.⁵⁸ Letztlich stellt der historische deutsche Nationalsozialismus die „Pangermanische Sozialdemokratie“ dar, welche sich der SPD-Sympathisant *Joseph Reimer*, wahrscheinlich der Mann, der *Hitler* die Ideen gegeben⁵⁹ hat, in seinem Werk von 1904 *Ein pangermanisches Deutschland* von der SPD als Ergebnis der Revisionismuskonzeption selbst erhofft hatte. Deshalb könnte man einer linken sozialistischen Politik im Sinne des 2+4-Vertrages eine „nationalsozialistische Zielsetzung“ unterstellen. Und in der Tat konnte festgestellt werden, daß die deutschen 68er, unter ihnen *Mao-* und *Pol-Pot-*Anhänger, die größte „Wesensverwandtschaft“ - und zwar nicht nur ideologisch - aufgewiesen haben und damit als die eigentlichen Neo-Nazis eingeordnet⁶⁰ werden müßten. Es ist bemerkenswert, daß im

⁵⁵ S. *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung, 1998, S. 96.

56

S. dazu das Werk des Verfassers **Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus**, 2013

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3944064097/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1413099631&sr=1-1&keywords=sch%C3%BCr-C3%9Fburner

⁵⁷ S. zu diesen „nationalsozialistischen Zielsetzungen“ und ihrer ideengeschichtlichen Ableitung aus dem Ideenvorrat des klassischen Sozialismus, den Beitrag des Verfassers **Zur Bewältigungsbedürftigkeit der Sozialdemokratie - Gedanken zum 150. Jahrestag der Gründung der SPD als ADAV**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=83>

⁵⁸ S. zu dessen „demokratischen“ Wurzeln den Beitrag des Verfassers: Frankfurt 1614: Niederschlagung des Fettmilch-Aufstands / Gedanken zur „klassischen Berufung“ Deutschlands „zur sozialen Revolution“ (*Karl Marx*) <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=104>

⁵⁹ S. dazu den Beitrag des Verfassers: Josef Ludwig Reimer: Der SPD-Sympathisant, der Hitler die Ideen gab. Nationalsozialismus als pangermanische Sozialdemokratie

<http://ef-magazin.de/2009/06/26/1305-josef-ludwig-reimer-der-spd-sympathisant-der-hitler-die-ideen-gab>

⁶⁰ S. dazu den Beitrag des Verfassers, Vergangenheitsbewältigung. Die Wiederkehr des Verdrängten - Die deutschen 68er – die eigentlichen Neo-Nazis?

Kontext des Links-Terrorismus, der bislang einzig wirklichen staatsgefährdenden Erscheinung der Bundesrepublik die Verbotskonzeption keine Rolle gespielt hat. Letztlich ist dies auf die internationale Interessenlage zurückzuführen sein.

Diese auf die alliierte Besatzungsherrschaft mit Parteiverbot und Lizenzierungssystem zurückgehende Interessenlage läßt sich unbestreitbar dahingehend formulieren, in dem für souverän erklärten Deutschland das Aufkommen von (partei-)politischen Kräften zu verhindern, die eine gegenüber den ehemaligen Siegermächten und nunmehr Vetomächten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen unabhängige Politik anstreben. Diese Kräfte können deshalb als „nationalistisch“ ausgemacht werden, eine Haltung, die bei Deutschen, anders als bei den Einbindungsmächten selbst, ziemlich schnell als letztlich „nationalsozialistisch“ eingestuft wird, weshalb bei der amtlichen Betroffenheitskultur nicht die sozialistische Komponente des Nationalsozialismus zu „bewältigen“ ist, sondern nur die „nationalistische“. Die (gewissermaßen) Verbotszusage im 2+4-Vertrag richtet sich gegen derartige „nationalistischen“ Kräfte, denen dann einfach „nationalsozialistische Zielsetzungen“ unterstellt werden, was gegenüber der politischen Linken deshalb nicht geschieht, weil deren Internationalismus die internationale Einbindung und letztlich Unterordnung Deutschlands, etwa zur Übernahme ausländischer Staatsschulden, sicherstellt. Die politische Linke ist daher verurteilt, das zu repräsentieren, was sie als „deutschen Untertanengeist“ bekämpft, weil die wirkliche Untertänigkeit bei internationaler Einbindung sich als Gehorsamsbereitschaft gegenüber den maßgeblichen internationalen Mächten ausdrückt.

Dagegen wird das Aufkommen kritischer und weniger zum ideologischen Gehorsam geneigter alternativer politischer Kräfte wesentlich durch die gegen rechts in Stellung gebrachten Verbotsvorwirkung⁶¹ einer ideologie-politisch motivierten und damit auf Kollateralschaden am politischen Pluralismus⁶² ausgerichteten Parteiverbotskonzeption behindert, wenn nicht verhindert, indem ein Ersatzverbotssystem eines permanent wirkenden ideologie-politischen Notstands mit Verfassungsschutzüberwachung und weltanschaulich-politischer Diskriminierung errichtet wird. Dieses erhöht die Sperrwirkung der einst von den Alliierten zum Schutz der lizenzierten Parteien eingeführten Sperrklauseln des Wahlrechts⁶³ und bringt Parteineugründungen, auf denen ohnehin immer der Verdacht „nationalsozialistischer Zielsetzungen“ lastet, in Verbindung mit dem Ersatzverbotssystem⁶⁴ zum Scheitern. Umgekehrt sichert dies, daß Politiker an die Macht kommen, die von der internationalen Souveränität Deutschlands nicht so viel halten und damit auch bereits sind, die deutsche Volkssouveränität im Wege eines Parteiverbots mit ideologischen Verbotsvoraussetzungen und weitreichenden Rechtsfolgen wie unbefristete Verbotswirkung und ein insgesamt an das Wahlvolk gerichtetes Wahlverbot zu verkürzen.

<http://ef-magazin.de/2008/03/31/vergangenheitsbewaltigung-die-wiederkehr-des-verdrangten>

⁶¹ S. zu dieser Wirkung der Parteiverbotskonzeption den 1. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

⁶² S. dazu den 10. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=78>

⁶³ S. dazu den Beitrag des Verfassers zum bundesdeutschen Wahlrecht: 1. Teil der **Wahlrechtskritik: Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>

⁶⁴ S. dazu den 2. Teil der **Wahlrechtskritik: Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

Eine Frage der Parteiverbotskonzeption: Grundgesetz als „Verfassung eines Staates“ oder weiterhin (internationale) „Gemeindeordnung höchster Stufe“?

Bei dieser Konstellation verbleibt es jedoch dabei, daß letztlich das Grundgesetz den ihm im Kontext des Besatzungsrechts mitgegebenen Charakter einer „Gemeindeordnung höchster Stufe“⁶⁵ nicht überwindet. Der Schritt zu einer „Verfassung eines Staates“ ist dementsprechend erst durch die Überwindung der auf die alliierte Machtausübung zurückgehende Parteiverbotskonzeption zu erreichen. Mag auch die Bedeutung des Unterschieds zwischen einer Staatsverfassung und einer Gemeindeordnung für jemanden, welcher von der Souveränität des Staates und des Volks wenig hält (was für die Mehrheit der überzeugten deutschen Euro-Politiker zutreffen dürfte), wohl nicht zu erkennen sein: Der Unterschied ist jedoch naturgemäß zentral, weil im Zweifel selbst identisch formulierte Rechtsvorschriften einer Staatsverfassung und einer Gemeindeordnung ganz anders verstanden werden (müssen). Im Fall der Staatsverfassung ist eine autonome Interpretation möglich, im anderen Fall nur eine heteronome, d.h. eine von einer einbindenden Macht vorgegebene Auslegung und Anwendung des Rechts.

Dementsprechend ist es an der Zeit, den als Parteiverbotsvorschrift verstandenen Artikel 21 Abs. 2 GG nicht im Sinne der alliierten Einbindungsinteressen, also quasi gemeinderechtlich auszulegen, sondern souverän im Interesse der deutschen Demokratie, da bekanntlich die Bundesrepublik Deutschland mit der „Ewigkeitswirkung“ des Artikels 79 Abs. 3 GG ein „demokratischer ... (Bundes-)Staat“ (Artikel 20 Abs. 1 GG) ist, welcher durch eine „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (Artikel 21 Abs. 2 GG), die nicht der Garantie des Artikels 79 Abs. 3 GG unterstellt ist, nicht abgeschafft werden kann. Vielleicht hat es dann doch eine Bedeutung, daß Artikel 21 Abs. 2 GG den Begriff „Parteiverbot“ gar nicht kennt,⁶⁶ sondern er nur im Gemeinsamen Brief der Außenminister an die Hauptsiegermächte auftaucht, wonach „Parteien“ „verboten werden können“, womit allerdings auf den Begriff gebracht ist, was in § 46 Abs. 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes - und damit allerdings nicht im Grundgesetz - steht, wo von „Auflösung der Partei“ (also von einem Verbotsvollzug) die Rede ist. Es könnte aber sein, daß man diese Bestimmung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterziehen muß, weil Artikel 21 Abs. 2 GG vielleicht tatsächlich so verstanden werden muß wie er - im Unterschied zu Artikel 9 Abs. 2 GG (wonach eine Vereinigung „verboten“ ist) - formuliert ist, nämlich als Feststellungsurteil. Ein derartiges Feststellungsurteil wäre dann als Appellentscheidung an den freien Wähler und mündigen Bürger zu verstehen, bei seiner Wahlentscheidung, die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts in Erwägung zu ziehen. Auch so könnte ja ein verfassungsgerichtliches Urteil demokratiekonform „vollstreckt“ werden.

Sollte jedoch mit Artikel 21 Abs. 2 GG tatsächlich ein Parteiverbot gemeint sein, dann müßte dieses Verständnis mit der Souveränität des deutschen Volks im Einklang gebracht werden, was nur dann möglich ist, wenn das Institut des Parteiverbots wieder in den Kontext des traditionellen deutschen Verfassungsrechts⁶⁷ gestellt wird, welches zurückgehend auf Artikel

⁶⁵ So konnte man dies in anscheinend freieren Zeit noch ausdrücken; so *Jahrreiss*, a. a. O.

⁶⁶ S. zu dieser Problematik den 2. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

⁶⁷ S. diesbezüglich hinsichtlich des Verbots politischer Vereinigungen (unter Einschluß einer Partei) zur jüngsten deutschen Verfassungsgeschichte den 5. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

30 der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 das Verbot von politischen Vereinen (und damit auch von Parteien) nur mit zeitlicher Befristung erlaubt hat. Denn irgendwann muß ja die von einer Partei ausgehende Gefahr beseitigt sein, will man nicht zu einem permanenten Notstandsregime übergehen. Diese Konzeption hat natürlich das Verständnis zur Voraussetzung, daß die mit einem Parteiverbot abzuwehrende Gefahr polizeirechtlich und nicht ideologie-politisch, etwa mit einer ideologischen „Wesensverwandtschaft“ im alliierten Sinne, definiert wird. Selbstverständlich darf dann ein Parteiverbot als solches keine Auswirkungen auf das demokratische Wahlrecht des Deutschen Volkes haben, d.h. die Teilnahme einer - vorübergehend - verbotenen Partei an Parlamentswahlen kann in einer Demokratie, die als solche praktiziert und nicht nur ideologisch verehrt wird, nicht verboten werden. Eine derartige Parteiverbotskonzeption würde die deutsche Verfassungstradition rehabilitieren, welche ja von den Alliierten abgeschafft werden sollte, damit die Demokratie als „Geschenk“ der Alliierten⁶⁸ erscheint, welches es natürlich nur mit Maßgaben geben konnte.

Mit Überwindung der auf das alliierte Lizenzierungssystem zurückgehenden Parteiverbotskonzeption hätten plötzlich zentrale Grundgesetzvorschriften die Bedeutung, die ihnen dem Wortlaut nach zukommt: Artikel 3 Abs. 3 GG, wonach niemand „wegen ... seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf“, würde dann eindeutig aussagen: Niemand darf wegen einer politisch rechten Auffassung benachteiligt (natürlich auch nicht bevorzugt) werden. Dementsprechend würde die Garantie der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG bedeuten: Man darf diese rechte politische Auffassung auch kundtun, auch um zum Zwecke der „politischen Willensbildung des Volkes“ im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 GG Wähler zu gewinnen und damit seine Auffassungen effektiv auf friedliche Weise durchzusetzen. Dies bedeutet: Der „Kampf gegen rechts“ als Staatsveranstaltung ist verfassungswidrig! Das Grundgesetz hätte den ihm sicherlich angelegten Status, Verfassung eines (souveränen) Staates zu sein, endlich in einer unverbrüchlichen Weise durch Verwirklichung der Volkssouveränität erreicht.

2+4-Vertrag als Verbot einer souveränen Demokratie in Deutschland?

Eine im beschriebenen Sinne souveräne Demokratie durch Überwindung der bisherigen Parteiverbotskonzeption würde sicherlich die Erfolgsaussichten europakritischer Parteien erheblich erhöhen und in der Bundesrepublik Deutschland dürfte sich dann in etwa eine parteipolitische Konstellation ergeben, wie sie im (trotz Verbotsgesetz) freieren Österreich und in der freien Schweiz bereits vorzufinden ist. Diese würde dann einer zu weitgehenden Europapolitik mit internationaler Staatsschuldensozialisierung und auch der Übernahme militärisch durchzuführender „Verantwortung“ mit deutschen Kriegstoten entgegenwirken.

Die Frage, die sich dann ergibt, ist dann in der Tat: Wäre dieser Pluralismus in Deutschland mit seinen außenpolitischen Konsequenzen mit dem 2+4-Vertrag vereinbar? Oder wäre dann zumindest bei einer autonomen bundesdeutschen Regierungsbildung aufgrund eines demokratischen Wahlergebnisses bei Teilnahme einer europakritischen Rechtspartei mit sog. „Österreichsanktionen“ zu rechnen? Derartige Sanktionen wären dabei gegen ein international als gefährlicher angesehenes Deutschland sicherlich härter als gegen einen Kleinstaat Österreich (welcher den „internationalen Frieden“ selbst dann nicht gefährden könnte, wenn dort wirklich ein „Faschismus“ etabliert werden würde), weshalb ja ein *Giordano* seinerzeit wußte, daß „die Welt in Flammen stünde“, wenn „in Europa“ (gemeint: Bundesrepublik

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

⁶⁸ S. dazu *Stefan Scheil*, Demokratie in Deutschland - ein doppeltes Spiel, in: *Sezession*, Juni 2014, S. 12 ff.,

Deutschland, *Anm.*) Leute wie *Haider* an die Macht kämen.⁶⁹ Es dürfte ja unstrittig sein, daß der eigentliche Adressat des damaligen Vorgehens gegen Österreich der Deutsche an sich gewesen ist,⁷⁰ dem wohl zu recht unterstellt wird, daß er bei Überwindung der bundesdeutschen Verbotskonzeption im maßgeblichen Ausmaß eine Partei wählen würde, welche *cum grano salis* der FPÖ entspricht.⁷¹ Sofern diese „Österreichsanktionen“ überhaupt einen Rechtsgrundlage hatten, dann finden sich diese im Zweifel im Österreichischen Staatsvertrag,⁷² der mit seinen antinazistischen Vorgaben, die der Zusage der deutschen Außenminister an die Siegermächte entsprechen, aus der „relativistischen“ Verfassung von 1920 / 1929, die der Weimarer Reichsverfassung entspricht (und in Österreich nach 1945 fortgeführt werden konnte), teilweise doch so etwas wie eine „wehrhafte Demokratie“⁷³ im (überwiegend) ideologischen Verständnis der Bundesrepublik Deutschland gemacht hat.

Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Parteiverbotsszusage der deutschen Außenminister im Kontext des 2+4-Vertrages Bezugspunkt und Berufungsgrund dafür werden könnte, um gegen die Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls „Österreichsanktionen“ einzuleiten. Dies würde dann weit vorbeugend der vertraglich unterstellten deutsche Neigung zum Angriffskrieg entgegenwirken, die schon deshalb gegeben ist, weil im 2+4-Vertrag nicht reziprok garantiert ist, daß von den Vertragspartner gegenüber Deutschland nur Frieden ausgeht. Damit wäre der Zusammenhang von mangelnder internationaler Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und der bundesdeutschen Parteiverbotsskonzeption bewiesen.

Sollten deutsche Politiker einen derartigen Zusammenhang bestreiten, dann spricht doch völkerrechtlich nichts dagegen, die Artikel 9 Abs. 2 GG (Vereinsverbot) und Artikel 21 Abs. 2 GG (Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei) in der Weise zu verstehen, wie dies in § 78 der Verfassung des demokratischen Königreichs im Norden der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich geregelt ist:

„Vereine (unter Einschluß von politischen Parteien, *Anm.*), die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

⁶⁹ S. *FAZ* vom 08.02. 2000: Überwiegend *Haider*.

⁷⁰ Immerhin ließ die *FAZ* am 12. 02. 2000, S. 6 diese Einsicht ausdrücken von *Karl-Peter Schwarz*, Das Wiener Intrigenspiel und der kalkulierte Wahn des Westens. Der faschistische Feind, gegen den die ideologischen Überregulierer Europas in Österreich anrennen, ist eine Fiktion: „Geht es um Deutschland? ... Wird Österreich geprügelt, um den Deutschen die Rute ins Fenster zu stellen? ...“.

⁷¹ Dieser Aspekt ist denn auch in der bundesdeutschen Presse seinerzeit vor allem behandelt worden; s. *Die Woche* vom 18. Februar 2000, S. 8: *Haiders heimliche Anhänger*. Noch beruhigt man sich in Deutschland damit, daß es einen *Haider* nicht gibt. Doch sein Rechtspopulismus stößt auch hier zu Lande auf breite Zustimmung; danach können sich 12% ganz sicher und weitere (!) 20% unter Umständen die Wahl einer *Haiderpartei* vorstellen; diese Erkenntnis über „das rechtsextreme Potential“ ist ja eigentlich nicht neu; vielmehr müßte sich demokratiethoretisch die Frage stellen, warum es diese „*Haiderpartei*“ nicht gibt, obwohl sich Demokratie doch dadurch legitimiert, daß sie den freien Volkswillen verwirklicht.

⁷² In dem grundlegenden Werk von *Michael Gehler*, *Der lange Weg nach Europa, Österreich vom Ende der Monarchie bis zur EU*, 2002, wird mehrmals hervorgehoben, daß es den Siegermächten dabei darum gegangen ist, Österreich und Deutschland das Selbstbestimmungsrecht vorzuenthalten.

⁷³ Die jüngere Veröffentlichung von *Martin Klamt*, *Die Europäischen Union als Streitbare Demokratie. Rechtsvergleichende Dimensionen einer Idee*, die als Ergänzung zum 6. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61> gelesen werden kann (wenngleich mit teilweise unterschiedlicher Bewertung) ordnet Österreich deshalb unter den „wehrhaften Demokratien“ ein, muß aber wegen der „relativistische Züge“ aufweisenden Verfassung einräumen, daß hinsichtlich der Streitbarkeit „nicht von einer widerspruchsfreien verfassungsrechtlichen Konzeption gesprochen werden“ kann.

Es wäre auch daran zu denken, sich für das angemessene Verständnis der genannten Artikel des Grundgesetzes an Artikel 13 der Verfassung der Russischen Föderation⁷⁴ zu orientieren, um dem entsprechend als deutsches Verfassungsrecht zu postulieren:

1. In der Bundesrepublik Deutschland ist die ideologische Vielfalt anerkannt.
2. Keine Ideologie darf als staatliche oder verbindliche festgelegt werden.
3. In der Bundesrepublik Deutschland ist die politische Vielfalt und das Mehrparteiensystem anerkannt.
4. Die gesellschaftlichen Vereinigungen sind vor dem Gesetz gleich.
5. Die Bildung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen (Vereine und Parteien, *Anm.*), deren Ziele oder Handlungen auf gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und auf Verletzung der Integrität der Bundesrepublik Deutschland, auf Untergrabung der Sicherheit des Staates, auf Bildung von bewaffneten Formationen oder auf Entfachen sozialer, rassistischer, nationaler und religiöser Zwietracht gerichtet sind, sind verboten.

Bei einer derartigen Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht anderer Staaten wie Dänemark oder Rußland sollte die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland von den Vertragsparteien des 2+4-Vertrages eigentlich akzeptiert werden können. Dann könnte und müßte die Bundesrepublik Deutschland doch als „souverän“ angesehen werden und die Demokratie wäre mit einem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Verfassung eines (souveränen) Staates als verwirklicht anzusehen. Dann wäre es auch möglich, demokratisch eine Mehrheit zu erreichen, welche den Austritt aus der NATO und der Europäischen Union / der europäischen Währungsunion beschließt und durchführt (und sich auch sonst am Vorbild der demokratischen Schweiz orientiert).

Anlage: Auszüge der behandelten Rechtsvorschriften

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, 12. September 1990

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika

...

MIT DEM ZIEL, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren,

...

in Anerkennung dessen, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren

...

⁷⁴ S. dazu auch den 14. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Rechtsstaat Rußland - Ideologiestaat Deutschland? Die KPdSU-Verbotsentscheidung als Kontrast zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=105>

ARTIKEL 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärung, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar...

ARTIKEL 7

...

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Gemeinsamer Brief des Bundesministers des Auswärtigen und des amtierenden Außenministers der DDR im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland

in der Fassung der Veröffentlichung des Bulletins Nr. 109 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 14. September 1990

...

3. Der Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird auch im vereinten Deutschland durch die Verfassung geschützt. Sie bietet die Grundlage dafür, daß Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Artikel 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

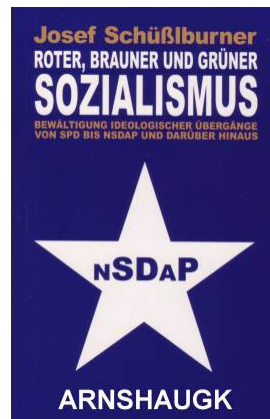
(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den

Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Anmerkung:

Die vorliegende Abhandlung stellt eine Ergänzung zu den zwei derzeit erhältlichen Veröffentlichungen des Verfassers dar:



Das Buch von *Josef Schüßlburner*, **Konsensdemokratie: Die Kosten der politischen Mitte**, betont die Notwendigkeit der Anerkennung der Legitimität einer politisch rechten Position. Erst wenn die Chancengleichheit für eine rechte politische Richtung gewährleistet ist, kann von der unverbrüchlichen Verwirklichung der Demokratie in Deutschland gesprochen werden; dies ist jedoch nur dann möglich, wenn etwa einer europakritischen Partei nicht mehr die Unterwerfung unter ein ideologie-politisches Ersatzverbotssystem droht, das seine Grundlage in einer Parteiverbotskonzeption findet, welche das alliierte präventive Lizenzierungssystem repressiv fortschreibt.

Das Buch von *Josef Schüßlburner*, **Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus**. 2013, 350 S. gr. ISBN 3-944064-09-7. Arnshaugk. Kt., das in einer unveränderten Neuauflage für 19.90 € wieder erhältlich ist, legt dar, daß unter verbotenen „nationalsozialistischen Zielsetzungen“ etwas ganz anderes verstanden werden kann (oder gar verstanden werden muß), als das, was das bundesdeutsche Ersatzverbotssystem dafür hält: Der NS war eben nicht nur nationalistisch, sondern auch - ideengeschichtlich bewertet - legitimer Weise sozialistisch, wobei das, was dem NS völlig zu recht als verbrecherisch vorgeworfen werden muß, sich aus der sozialistischen Traditionslinie ableitet, die bekanntlich dazu geführt hat, daß die größten staatlichen Megatötungen der Menschheitsgeschichte „unter Regierungen, die sich dem Marxismus bzw. dem wissenschaftlichen Sozialismus verpflichten fühlten“ vollzogen wurden (*Gunnar Heinsohn*). Diese Situation findet sich in der ideologischen Gefahrenabwehr des bundesdeutschen Verbotssystems nicht gespiegelt, was sich wohl aufgrund des Teufelpaktes der westlichen Demokratien mit der Sowjetdemokratie erklärt.

Als Ergänzung zum Beitrag wird das Buch von *Andreas Thierry* (Hg.), **Politische Verfolgung in Österreich: Entstehung und Anwendung des sogenannten „NS-Verbotsgesetzes“**, 2010, empfohlen



In der Republik Österreich ist nämlich förmlich im sog. NS-Verbotsgesetz festgeschrieben, was sich in der Bundesrepublik Deutschland nur in der Zusicherung im Rahmen des 2+4-Vertrags findet (aber als Verbot der ideologischen „Wesensverwandtschaft“ ebenfalls bekannt ist).

Dieses Verbotsgesetz wird dazu benutzt, im Wege der sog. Grauzonenrechtssprechung deutsch-nationale Strömungen zu unterdrücken. Immerhin haben die Gewährleistungen der der Weimarer Reichsverfassung verwandten Österreichischen Verfassung von 1920 / 29 (welche in Österreich anders als vergleichbar in der Bundesrepublik Deutschland wieder in Kraft gesetzt werden konnte) dafür gesorgt, daß sich eine national-liberale FPÖ etablieren konnte, welche in der Bundesrepublik Deutschland sicherlich dem ideologie-politischen Ersatzverbotssystem unterworfen wäre. Dies erklärt die letztlich gegen die Deutschen gerichteten sog. „Österreichsanktionen“, die das internationale Herrschaftsinteresse an der Beschränkung des innerstaatlichen Pluralismus bei den Deutschen belegen. Volkssouveränität, d.h. unbeschränkter Parteienpluralismus, hat dementsprechend zwingend die internationale Souveränität des Staates zur Voraussetzung, in dem Demokratie ausgeübt werden soll.